

## **Präambel zur Satzung**

Der Arbeitskreis hat das Ziel, wichtige zeitgemäße Gesichtspunkte für die kindgerechte und jugendgerechte Entwicklung zu verwirklichen. Er orientiert sich an der Pädagogik und Menschenkunde Rudolf Steiners und strebt eine integrative Pädagogik an. Er will die Begegnung und Verbundenheit mit der biologisch-dynamischen Landwirtschaft im Sinne aktiver Sinnespflege einbeziehen.

---

## **§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr**

1. Der Verein führt den Namen

### **Arbeitskreis zur Förderung der Waldorfpädagogik e. V.**

2. Der Verein hat seinen Sitz in Rothenhausen, Gemeinde Groß Schenkenberg.
3. Der Verein ist in das zuständige Vereinsregister eingetragen.
4. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **§ 2 Aufgabe und Zweck**

1. Aufgabe des Vereins ist die Erziehung im Sinne der Präambel dieser Satzung. Dazu gehören die Gründung, Förderung und Unterhaltung von Kleinkindstätten und Waldorfkindergärten, sowie die Förderung von Interesse und Verständnis der pädagogischen Grundlagen Rudolf Steiners durch Öffentlichkeitsarbeit und öffentliche Veranstaltungen.
2. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch Schaffung von ideellen und materiellen Voraussetzungen für Kleinkindstätten, Waldorfkindergärten und die Öffentlichkeitsarbeit.
3. Der Verein will insbesondere mit dem Verein „Gut Rothenhausen e.V.“ zusammenarbeiten.

## **§ 3 Gemeinnützigkeit**

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung von 1977.
2. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Alle Mittel dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder dürfen in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten.
4. Die Mitglieder haben bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung sowie Aufhebung des Vereins keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.
5. Der Verein darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.

## § 4 Mitgliedschaft

1. Jede volljährige natürliche Person kann Mitglied des Vereins werden, wenn sie schriftlich ihre Aufnahme beantragt. Mindestens ein Elternteil derjenigen Eltern, deren Kind(er) in einer Einrichtung des Vereins betreut werden, muss Mitglied des Vereins sein.
2. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand.
3. Die Mitgliedschaft endet:
  - durch schriftliche Kündigung unter Einhaltung einer einmonatigen Kündigungsfrist zum Ende eines Kindergartenjahres (31.7.), sofern keine Kinder mehr in den Einrichtungen des Vereins betreut werden.
  - durch Tod,
  - durch Ausschließung nach Vorstandsbeschluss. Der Ausschluss eines Mitgliedes kann erfolgen bei grobem oder wiederholtem Verstoß gegen die Satzung oder gegen die Interessen des Vereins. Vor der Entscheidung des Vorstandes ist dem Mitglied unter Setzung einer Frist von mindestens zwei Wochen Gelegenheit zu geben, sich zu den Vorwürfen zu äußern.
4. Ein bezahlter Jahresbeitrag wird nicht zurückerstattet.

## § 5 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

1. Die Mitgliederversammlung
2. Der Vorstand
3. Die pädagogischen Kollegien

## § 6 Die Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal im Kalenderjahr statt. Die Einladung ergeht vom Vorstand schriftlich unter Einhaltung einer Frist von mindestens zwei Wochen nach Aufgabe zur Post unter Angabe der Tagesordnung.  
Zusätzliche Anträge zur Tagesordnung müssen mindestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorstand eingegangen sein.
2. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn der Vorstand dies für erforderlich hält oder mindestens 30 % der Mitglieder eine solche schriftlich beim Vorstand unter Angabe der Gründe beantragen.
3. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Satzungsänderungen bedürfen einer Stimmenmehrheit von drei Vierteln der Anwesenden und der Zustimmung der Mehrheit des Vorstands, die Auflösung des Vereins bedarf einer solchen von drei Vierteln seiner Mitglieder.
4. Der Versammlungsleiter wird vom Vorstand bestimmt.
5. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind schriftlich abzufassen. Die Niederschrift ist vom Leiter der Versammlung und dem Schriftführer zu unterzeichnen.

## **§ 7 Der Vorstand**

1. Der Vorstand besteht aus mindestens drei und maximal fünf Personen. Scheidet ein Vorstandsmitglied im Laufe des Geschäftsjahres aus, so ist der Vorstand berechtigt, sich um ein Mitglied bis zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung zu ergänzen.
2. Es sind je zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam zur Vertretung des Vereins berechtigt.
3. Der Vorstand regelt die Geschäftsverteilung und gibt sich eine Geschäftsordnung.
4. Die Amtsdauer der Mitglieder des Vorstands beträgt drei Kalenderjahre. Wiederwahlen sind zulässig. Die jeweils amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit so lange im Amt, bis ihre Nachfolger gewählt sind und ihr Amt antreten können.
5. Die Vorstandswahl erfolgt durch die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder.
6. Die Beschlüsse des Vorstands sollen möglichst einstimmig, mindestens jedoch mit zwei Dritteln Mehrheit gefasst werden. Sie sind schriftlich niederzulegen.
7. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Er verwaltet das Vereinsvermögen und führt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des pädagogischen Kollegiums aus. Der Vorstand vertritt den Verein nach außen.
8. Für den Kauf von Grundstücken, die Aufnahme von Hypotheken und langfristigen Verbindlichkeiten benötigt der Vorstand im Innenverhältnis die Zustimmung der einfachen Mehrheit der anwesenden Mitglieder der Mitgliederversammlung.
9. Die Vorstandsmitglieder können eine im Verhältnis zu ihren Aufgaben angemessene Entschädigung oder Vergütung erhalten, deren Höhe von der Mitgliederversammlung festgelegt wird. Die Mitgliederversammlung kann zwei Mitglieder des Vorstandes ermächtigen, einen Anstellungsvertrag mit dem betreffenden Vorstandsmitglied abzuschließen.

## **§ 8 Die pädagogischen Kollegien**

1. Die pädagogischen Kollegien bestehen unter anderem aus einem Kollegium für die Kleinkindpädagogik und einem Kindergartenkollegium.
2. Sie werden in ihrer erstmaligen Zusammensetzung von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit gewählt. Im Weiteren regeln die Mitglieder der Kollegien das Hinzutreten und Ausscheiden selbst. Ihre Amtsdauer ist nicht befristet.
3. Die Kollegien geben sich ihre Ordnung selbst und sind in ihrem jeweiligen Bereich für die pädagogische Arbeit und deren Ausrichtung im Sinne der Präambel und Satzung des Vereins verantwortlich.
4. Die Kollegien fassen ihre Beschlüsse einmütig. Kommt eine Einmütigkeit nicht zustande, so entscheidet der Vorstand gemäß dieser Satzung. Die Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen.
5. Beschlüsse über die Einstellung und Entlassung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern werden im Einvernehmen mit dem Vorstand gefällt. Kommt ein Einvernehmen nicht zustande, so entscheidet der Vorstand gemäß dieser Satzung. Über die Aufnahme und Entlassung von Kindern entscheiden die zuständigen Kolleginnen und Kollegen.

## **§ 9 Mitgliedsbeiträge**

1. Der Verein erhebt einen Mindestjahresbeitrag, dessen Höhe von der Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstands festgesetzt wird.
2. Der Vorstand kann Beitragsermäßigungen gewähren.
3. Die Mitglieder sollen dem Verein zur Vereinfachung der Beitragserhebung Einzugsermächtigungen erteilen.

## **§ 10 Jahresabrechnung**

1. Innerhalb von drei Monaten nach Schluss des Geschäftsjahres erstellt der Vorstand einen Jahresabschluss, der von zwei Rechnungsprüfern zu prüfen ist. Diese werden jährlich von der Mitgliederversammlung gewählt und dürfen dem Vorstand nicht angehören.
2. Der geprüfte Jahresabschluss ist der ordentlichen Mitgliederversammlung vorzulegen.

## **§ 11 Auflösung**

Im Falle der Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall des steuerbegünstigten Vereinszwecks soll das Vermögen einer anderen steuerbegünstigten Körperschaft übertragen werden, die es ausschließlich und unmittelbar für steuerbegünstigte Zwecke zu verwenden hat. Es soll dem Verein zur Förderung heilender und menschenbildender Erziehung e. V. , Bliestorf zufließen.

## **§ 12 Redaktionelle Satzungsänderungen**

Der geschäftsführende Vorstand kann etwaige redaktionelle Satzungsänderungen beschließen, die für das Finanzamt oder das Vereinsregister erforderlich sind, soweit dadurch die grundsätzlichen Ziele des Vereins nicht verändert werden.

---

**Diese Fassung der Satzung tritt mit der Mitgliederversammlung vom  
25. September 2019 in Kraft.**